

Bundeshalleiter  
Statistisches Bundesamt

65180 Wiesbaden

oder

Bundeshalleiter  
Statistisches Bundesamt  
Gustav-Stresemann-Ring 11

65189 Wiesbaden

Ausfertigung Nr. ....

### Gemeinsame Liste für alle Länder

der/des .....  
(Name der Partei und Anschrift sowie ihre Kurzbezeichnung/Name und Kennwort der sonstigen politischen Vereinigung)<sup>1)</sup>

für die Wahl zum Europäischen Parlament am 2014 .

1. Auf Grund der §§ 8 ff. des Europawahlgesetzes und des § 32 der Europawahlordnung werden als Bewerber und Ersatzbewerber für alle Länder vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Familiename ---- Vornamen	Beruf oder Stand	Geburtsdatum ---- Geburtsort	Anschrift (Hauptwohnung) – Straße, Hausnummer – Postleitzahl, Wohnort, Land
1				
Ersatz- bewerber				
2				
Ersatz- bewerber				
3				
Ersatz- bewerber				
4				
Ersatz- bewerber				



2. Vertrauensperson für die gemeinsame Liste für alle Länder ist:

.....  
(Familienname, Vorname)

.....  
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Fernruf)

Stellvertretende Vertrauensperson ist:

.....  
(Familienname, Vorname)

.....  
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Fernruf)

3. Der gemeinsamen Liste für alle Länder sind ..... Anlagen beigefügt, und zwar

- a) ..... Zustimmungserklärungen der Bewerber und Ersatzbewerber (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 Europawahlgesetz) mit den Versicherungen an Eides statt, dass sie sich nicht in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union <sup>2)</sup> zur Wahl bewerben und zur Mitgliedschaft in Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen,
- b) ..... Bescheinigungen der Wählbarkeit der deutschen Bewerber und Ersatzbewerber (§ 11 Abs. 2 Nr. 1a Europawahlgesetz),
- c) ..... Bescheinigungen der deutschen Gemeindebehörden für Unionsbürger <sup>2)</sup>, dass sie in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben und nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind (§ 11 Abs. 2 Nr. 1b Europawahlgesetz),
- d) ..... Versicherungen an Eides statt von Unionsbürgern <sup>2)</sup> gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1c Europawahlgesetz,
- e) ..... Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner <sup>3)</sup>,
- f) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung (§ 10 Abs. 6 Europawahlgesetz) nebst Versicherung an Eides statt (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 Europawahlgesetz),
- g) die schriftliche Satzung und das Programm des Wahlvorschlagsberechtigten <sup>3)</sup>,
- h) eine Ausfertigung der Niederschrift über die nach demokratischen Grundsätzen durchgeführte Wahl der Mitglieder des Vorstandes/der Vorstände, der/die den Wahlvorschlag zu unterzeichnen hat/haben, mit den Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder <sup>3) 4)</sup>,
- i) eine Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände <sup>5)</sup>.

....., den .....  
(Ort) (Datum)

Unterschriften des Vorstandes des Bundesverbandes der Partei oder der sonstigen politischen Vereinigung <sup>4) 5)</sup>

..... (Name)	..... (Name)	..... (Name)
..... (Funktion)	..... (Funktion)	..... (Funktion)

1) Eine Partei kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihres europäischen Zusammenschlusses anfügen. Eine sonstige politische Vereinigung kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihrer Mitgliedervereinigung im Wahlgebiet sowie ihres europäischen Zusammenschlusses anfügen.

2) Maßgeblicher Stichtag ist der Wahltag.

3) Bei gemeinsamen Listen für alle Länder von Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen, die im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzten Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind.

4) Die gemeinsame Liste für alle Länder muss von jeweils mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes des Wahlvorschlagsberechtigten, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat ein Wahlvorschlagsberechtigter im Wahlgebiet keinen Bundesverband oder keine einheitliche Bundesorganisation, so muss die gemeinsame Liste von allen Vorständen der nächstniedrigsten Gebietsverbände im Wahlgebiet oder wenn bei einer sonstigen politischen Vereinigung weder ein Bundesverband noch ein Gebietsverband im Wahlgebiet vorhanden sind, von ihrem obersten Vorstand in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union [siehe auch Fußnote 2)] unterzeichnet sein.

5) Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine entsprechende schriftliche Vollmacht der anderen Vorstände aus den beteiligten Ländern beibringt.